

Fachstudien von Anfang an das Hauptinteresse der Studirenden in Anspruch nahmen. Die Collegien ferner hatten ihre ursprüngliche Bedeutung schon seit der kirchlichen Veränderung, welche dem Cölibate der früheren Lehrer ein Ende machte, verloren, sofern nun Lehrer und Studirende nicht mehr in den Collegien zusammenwohnten, und hatten nun nur noch für die Verwaltung einzelner Theile des Gesamtvermögens und für das Einkommen einzelner Lehrer Wichtigkeit. Die Verwaltung des Universitätsvermögens war unter mancherlei Hände vertheilt, und von den Professoren, die sie im Wesentlichen zu leiten hatten, der rechte Beruf dazu nicht regelmäßig zu verlangen. Die Universitätsbehörden waren einem zu öfteren Wechsel unterworfen und ihre Wahl nicht selten an veraltete, hemmende Formen gebunden und durch allerlei unzeitgemäße Bedingungen erschwert.

Das alles führte denn zu durchgreifenden Aenderungen. Schon 1821 setzten die Stände, von einer kleinen, der Universität gemachten Bewilligung, eine Summe zu Besoldung eines Universitäts-Rentmeisters aus, der auch 1825 in Wirksamkeit trat, wiewohl das Universitäts-Rentamt (siehe unten) erst später seine heutige Stellung und Bedeutung erhielt, in der sich dieser Theil der Universitätsreformen als ein ungemischt vortheilhafter bewährt und die für die Universität verfügbaren Mittel wesentlich erweitert, ihren Haushalt auf die gedeihlichste Stufe gebracht hat. In den Jahren 1829 und 1830 gelang es, die Zustimmung der Mehrzahl der ordentlichen Professoren zu durchgreifenden Veränderungen der Universitätsverfassung zu erwirken. Schon durch Rescript vom 28. Febr. 1829 erhielt das Universitätsgericht (s. unten) seine heutige Einrichtung. 1830 wurde die ganze Eintheilung in Nationen aufgehoben, und trat die in Facultäten auch rechtlich an deren Stelle, wo sie factisch dem Wesen nach schon lange gestanden hatte. Der Rector, dessen Amtsdauer bis dahin nur halbjährig gewesen war, jetzt aber auf ein Jahr verlängert wurde, ward seitdem aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren erwählt, sodas diese Wahl nicht mehr auf die Professoren alter Stiftung beschränkt war. An die Stelle des ehemaligen Concilii Nationalis Magni, worin sich die sämtlichen Magistri legentes nach Nationen versammelt hatten und das der eigentliche formelle Ausdruck des Willens der Universität gewesen war, sowie des Concilii Professorum, welches die ordentlichen Professoren alter Stiftung umfaßt hatte, trat ein Akademischer Senat, unter dem Vorsetze des Rectors aus sämtlichen ordentlichen Professoren bestehend. Diese durch Verordnung des Königl.